V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

GERICHT

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

(2023/C 14 A/01)

Das Gericht ist eines der beiden Gerichte, die den Gerichtshof der Europäischen Union bilden. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union zu kontrollieren. Daher spiegeln die vor dem Gericht anhängigen Streitsachen die Tätigkeit dieser Organe und Einrichtungen wider. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Gerichts auf Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in bestimmten spezifischen Bereichen auszudehnen.

Das Gericht wird in Kürze gemäß Art. 254 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 32 der Verfahrensordnung des Gerichts seinen Kanzler ernennen.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Amtsantritts, vorzugsweise ab dem 1. Mai 2023.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung der Verfahrensordnung des Gerichts verbunden sind, betraut.

Der Kanzler unterstützt die Mitglieder des Gerichts bei allen Amtshandlungen.

Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichts, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung, und die Verbreitung der das Gericht betreffenden Dokumente über das Internet.

Der Kanzler besorgt die Verwaltung, Finanzverwaltung und Buchführung des Gerichts unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts. Er wird dabei durch die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union unterstützt.

Der Kanzler führt einen Dienst mit ungefähr 70 Beamten und Bediensteten. Seine Tätigkeit erfordert nachgewiesene Managementfähigkeiten, die durch einschlägige Erfahrung in diesem Bereich belegt sind.

II. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Interessenten reichen ihre Bewerbung in Form eines Bewerbungsschreibens ein, dem ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf beigefügt ist. Dieser enthält genaue Angaben über

— die Staatsangehörigkeit,

— Hochschulabschlüsse im Bereich der Rechtswissenschaften und gegebenenfalls in anderen Fachbereichen,

— Sprachkenntnisse, insbesondere der französischen und der englischen Sprache,

— die gegenwärtige und frühere berufliche Tätigkeit, die eine einschlägige Erfahrung von vorzugsweise mindestens 15 Jahren belegen, sowie

— jede andere gerichtliche und internationale Erfahrung.

Bewerbungen für diese Stelle sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse Secretariat_President-Tribunal@curia.europa.eu des Sekretariats des Präsidenten zu senden und müssen spätestens am 15. Februar 2023 eingehen.

Die Bewerbungen werden von einem Auswahlausschuss geprüft. Bewerber, die aufgrund ihres Lebenslaufs und ihres Bewerbungsschreibens in die engere Wahl kommen, werden zu einem Gespräch eingeladen.

Nach den Gesprächen erstellt der Auswahlausschuss eine Liste der Bewerber, die er für geeignet hält, die Aufgaben des Kanzlers auszuüben. Diese Liste wird dem Gericht im Hinblick auf die Ernennung des Kanzlers gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgelegt.

NB: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die für die Beurteilung Ihrer Eignung für die Tätigkeit als Kanzler erforderlich ist, wird durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) geregelt. Allein die mit der Bearbeitung Ihrer Bewerbung befassten Personen, d. h. die Richter des Gerichts sowie der Präsident und die ihm zuarbeitenden Personen, haben Zugang zu Ihren Daten. Für Informationen in Bezug auf den Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen (Secretariat_President-Tribunal@curia.europa.eu) oder an den Datenschutzbeauftragten (Dataprotectionofficer@curia.europa.eu).

([1]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).